

## AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 13

## → Umwelt und Raumordnung

#### Referat UVP- und Energierecht

Bearb.: Dr. Katharina Kanz Tel.: +43 (316) 877-2716 Fax: +43 (316) 877-3490 E-Mail: uvp-energie@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-304861/2025-8

Graz, am 20.10.2025

Ggst.: Änderungen bei der Tierhaltung, Thomas Kicker, Schwarzautal, UVP-Feststellungsverfahren, UVP-Feststellungsbescheid

Thomas Kicker Änderungen bei der Tierhaltung

<u>Umweltverträglichkeitsprüfung</u>

**Feststellungsbescheid** 

# **Bescheid**

#### **Spruch**

Auf Grund des Antrages vom 12. September 2025 des Bürgermeisters der Marktgemeinde Schwarzautal als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Thomas Kicker, Mitterlabill 29, 8413 St. Georgen an der Stiefing, "Änderungen bei der Tierhaltung" nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 17) keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

#### Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2025:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 3 Z 1, Abs. 5 und Abs. 6

Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

 Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017 i.d.F. LGBl. Nr. 127/2024

#### **Begründung**

## A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 12. September 2025 hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Schwarzautal als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Thomas Kicker, Mitterlabill 29, 8413 St. Georgen an der Stiefing, "Änderungen bei der Tierhaltung" eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Der Antragsteller übermittelte mit den Eingaben vom 12. und 25. September 2025 folgende Unterlagen:

- Schreiben der Baubehörde betreffend die Beschreibung des bestehenden Betriebes und der geplanten Maßnahmen vom 24. September 2025 (Beilage 1)
- Bauansuchen vom 11. Juni 2025 (Beilage 2)
- Baubeschreibung vom 11. Juni 2025 (Beilage 3)
- Angaben über die Bauplatzeignung vom 11. Juni 2025 (Beilage 4)
- Lüftungsbeschreibung vom 27. Februar 2025 (Beilage 5)
- Betriebsabwicklungskonzept vom 27. Februar 2025 (Beilage 6)
- Einreichplan vom 18. März 2025 (Beilage 7)
- Berechnung Regenrückhaltebecken (Beilage 8)
- Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis (<u>Beilage 9</u>)
- Antrag auf Nutzungsänderung Gebäude 4 (Beilage 10)
- Antrag auf Nutzungsänderung Gebäude 5 (Beilage 11)
- Antrag auf Nutzungsänderung Gebäude 5 (Beilage 12)
- Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Schwarzautal vom 16. Mai 2024, GZ: 2024-MI29A-RB-3 5 (Beilage 13)
- Lüftungsbeschreibung betreffend Gebäude 6 vom 18. Dezember 2018 (Beilage 14)
- Grundbuchsauszug EZ 326 KG 62316 Mitterlabill (Beilage 15)
- Geruchsgutachten vom 28. Mai 2025 (Beilage 16)
- Übersichtslageplan vom 10. Dezember 2023 (Beilage 17)

**II.** Am 30. September 2025 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan folgende Stellungnahme abgegeben:

"Hiermit wird mitgeteilt, dass die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke Nr. 496/6 und 496/8 der KG 62316 Mitterlabill weder in einem Wasserschutz- oder Wasserschongebiet gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 noch in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959 liegen.

Allerdings befinden sich die gegenständlichen Grundstücke im (auch) nach § 34 verordneten Widmungsgebiet des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017 i.d.g.F.).

Ergänzend dazu wird angemerkt, dass durch das gegenständliche Vorhaben die Schutzziele der angeführten Verordnung nicht gefährdet sind. Allfällige Stickstoffausbringungen vermögen nicht in relevantem Ausmaß in den Tiefengrundwasserkörper einzudringen (Qualität). Die Verwendung von Tiefengrundwasser für einen landwirtschaftlichen Betrieb widerspricht dem öffentlichen Interesse und ist somit nicht bewilligungsfähig.

Es ist diesbezüglich somit auf Grund einer allfälligen Kumulierung nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen."

III. Mit Schreiben vom 30. September 2025 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

**IV.** Der Umweltanwalt hat am 8. Oktober 2025 wie folgt Stellung genommen:

"Zu obbezeichneter Sache darf ausgeführt werden, dass aus Sicht der Umweltanwaltschaft die für ein UVP-Verfahren erforderlichen Schwellenwerte nicht erreicht werden. Sohin kann aus hiesiger Sicht eine UVP-Pflicht negiert werden."

#### B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

**I.** Thomas Kicker, Mitterlabill 29, 8413 St. Georgen an der Stiefing, betreibt in der Marktgemeinde Schwarzautal auf Gst. Nr. 496/6, 496/8 und 469/9, je KG Mitterlabill, einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Mastschweine- und Mastgeflügelhaltung.



Für den bestehenden Betrieb liegen gemäß der Stellungnahme der Baubehörde vom 24. September 2025 (Beilage 1) folgende Bewilligungen vor:

Seite 4

Nr.	Baubewilligung-GZ	Datum	Benützungs- bewilligung-GZ	Datum	Gegenstand
1	1/74	13.04.1974	M29/74	01.07.1977	Neubau Schweinestall 205 Mastschweine
2	1/72	31.03.1972	1/72	29.11.1972	Neubau Schweinestall 150 Mastschweine
3	3/74	13.04.1974	M29/74/1	01.09.1979	Neubau Wohnhaus
4	M29/77-1	01.07.1977	M29/77-2	25.09.1979	Neubau Masthennenstall 20.000 Masthühner
5	153/2-M29/1986	05.07.1986	153/3-M29/1990	15.02.1990	Zubau Masthennenstall 20.000 Masthühner
6	153-6-1997-M29	18.08.1997	153/6/2004-M29	07.07.2004	Neubau Masthühnerstall 30.000 Masthühner
7	153/4-1996-M29	04.03.1996	153/4-1996-M29	04.03.1996	Neubau Hackschnitzelheizanlage
8	153-5-1997-M29	18.08.1997	153/10-M29-2014	08.09.2014	Zubau Schweinestall (Stall 8)
9	153/8/2000-M29	22.02.2000	153/10-M29-2014	08.09.2014	Erweiterung Schweinestall (Stall 9) Insges. <b>288 Mastschweine</b>
10	153/7/2000/M29	22.02.2000	153/10-M29-2014	08.09.2014	Zubau Wohnhaus
11	153/9/2002-M29	24.04.2002	153/10-M29-2014	08.09.2014	Neubau Biogasanlage
12	153/8/2002-M29	22.02.2002	153/10-M29-2014	08.09.2014	Neubau Ganzkornsilo und Fahrsilo
13	153/9-2003-M29	30.06.2003	153/10-M29-2014	08.09.20214	Neubau Brückenwaage für Biogasanlage
14		<b>3</b>	=	-	Rechtmäßiger Bestand § 40/1 Stmk. BauG Silogebäude und Fütterung
15	2024-MI29D-RB	17.05.2024	2024-Mi29D-RB	17.05.2024	Feststellung § 40/2 Stmk. BauG Schweinestall und Garage 88 Mastschweine
16	2024-MI29C-RB	17.05.2024	2024-MI29C-RB	17.05.2024	Feststellung § 40/2 Stmk. BauG Schweinestall 65 Mastschweine
17	-	-	-	-	Rechtmäßiger Bestand § 40/1 Stmk. BauG Rinder- und Schweinestall 10 Milchkühe 20 Mastschweine
	2024-MI29A-RB	16.05.2024	2024-MI29A-RB	16.05.2024	Feststellung § 40/2 Stmk. BauG Nutzungsänderung Rinder und Schweine in Mastschweine 240 Mastschweine
18	<del>(*)</del> :			-	Rechtmäßiger Bestand § 40/1 Stmk. BauG Wirtschaftsgebäude
19	Ψ.			(Sec	Rechtmäßiger Bestand § 40/1 Stmk. BauG Schweinestall
20	2017-Mi29-3	25.01.2018		l	120 Mastschweine Zubau Gerätelager
21		-	-	-	Rechtmäßiger Bestand § 40/1 Stmk. BauG Garage
22	2024 MI20E	02.05.2024	2024 MI20E	20.06.2024	Lager und Geräteraum
22	2024-MI29F 2024-MI29I-RB	02.05.2024 19.06.2024	2024-MI29F 2024-MI29I-RB	19.06.2024	Rechtmäßiger Bestand § 40/1 Stmk. BauG
24	2024-MI29- FESTMISTLAGER-3	02.05.2024	2024-Mi29- FESTMISTLAGER-3	10.06.2025	Flugdach Festmistlager mit Sammelgrube ohne Überdachung

Der legalisierte Tierbestand stellt sich somit wie folgt dar:

- 1.156 Mastschweineplätze
- 70.000 Mastgeflügelplätze

#### II. Der Projektwerber plant folgende bauliche Maßnahmen:

#### Neubau:

Es soll ein neuer Masthühnerstall für 21.000 Masthühner errichtet werden. (Ersatzbau für die Nutzungsänderung im Gebäude 4 in Lager).

Nutzungsänderungen:

<u>Gebäude 4:</u> Das Gebäude 4 ist ein zweigeschoßiger Masthühnerstall mit 20.000 Masthühnern (je 10.000 Masthühner pro Geschoß). Das Erdgeschoß soll in ein Lager umgenutzt werden. Im OG bleiben die 10.000 Masthühner erhalten. <u>Gebäude 5:</u> Das Gebäude 5 ist ein zweigeschoßiger Masthühnerstall mit 20.000 Masthühnern (je 10.000 Masthühner pro Geschoß). Das Erdgeschoß soll in einen Schweinestall mit 500 Mastschweinen umgenutzt werden. Im OG bleiben die 10.000 Masthühner erhalten.

<u>Gebäude 19:</u> Das Gebäude 19 ist ein Schweinestall mit 120 Mastschweinen und soll in ein Lager umgenutzt werden.

III. Nach Umsetzung der projektgegenständlichen Maßnahmen stellt sich der Tierbestand wie folgt dar:

- Einrichtung von 21.000 Mastgeflügelplätzen (neuer Stall)
- Auflassung von 10.000 Mastgeflügelplätzen (Gebäude 4)
- Auflassung von 10.000 Mastgeflügelplätzen (Gebäude 5)
- Einrichtung von 500 Mastschweineplätzen (Gebäude 5)
- Auflassung von 120 Mastschweineplätzen (Gebäude 19)

Der Tierbestand erhöht sich somit um 1.000 Mastgeflügelplätze und 380 Mastschweineplätze.

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf Projektunterlagen (<u>Beilagen 1 bis 17</u>) verwiesen.

**IV.** Das Vorhaben liegt gemäß der Stellungnahme der Baubehörde vom 24. September 2025 (<u>Beilage 1</u>) in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E des Anhanges 2 UVP-G 2000.

Gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 30. September 2025 liegen die projektgegenständlichen Grundstücke in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C des Anhanges 2 UVP-G 2000 (vgl. Punkt A) II.).

V. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

#### C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

**I.** Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

**II.** Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Auf Grund des sachlichen und räumlichen Zusammenhangs zwischen dem bestehenden Betrieb und den antragsgegenständlichen Anlagen bzw. Maßnahmen ist von einem einheitlichen Vorhaben auszugehen.

### IV. Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 lautet:

Z 43	a) Anlagen zum Halten	b) Anlagen zum Halten
2 13	oder zur Aufzucht von Tieren ab	oder zur Aufzucht von Tieren in
	folgender Größe:	schutzwürdigen Gebieten der
	48 000 Legehennen-,	Kategorie C oder E oder in
	Junghennen-, Mastelterntier- oder	Beobachtungsgebieten oder
	Truthühnerplätze	voraussichtlichen
	65 000 Mastgeflügelplätze	Maßnahmengebieten gemäß
	2 500 Mastschweineplätze	§ 33f WRG 1959, ab folgender
	700 Sauenplätze	Größe:
	500 Rinderplätze (für Rinder über	40000 Legehennen-,
	ein Jahr alt);	Junghennen-, Mastelterntier-
	**	oder Truthühnerplätze
		42500 Mastgeflügelplätze
		1400 Mastschweineplätze
		450 Sauenplätze
		300 Rinderplätze (für Rinder
		über ein Jahr alt).
		Betreffend lit. a und b gilt: Bei
		gemischten Beständen werden
		die Prozentsätze der jeweils
		erreichten Platzzahlen addiert,
		ab einer Summe von 100% ist
		eine UVP bzw. eine
		Einzelfallprüfung
		durchzuführen; Bestände bis
		5% der jeweiligen Platzzahlen
		innerhalb eines Vorhabens
		bleiben unberücksichtigt.

## V. § 3a UVP-G 2000 lautet:

§ 3a (1) .....

- (2) .....
- (3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn
- 1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt oder
- 2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,
- und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.
- (4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

- (5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 % des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.
- (6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

**VI.** Das antragsgegenständliche Vorhaben umfasst die Einrichtung von 21.000 Mastgeflügelplätzen und 500 Mastschweineplätzen sowie die Auflassung von 20.000 Mastgeflügelplätzen und 120 Mastschweineplätzen.

Nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG vom 28.08.2014, GZ: W109 2008471-1; BVwG 24.10.2014, GZ: W143 2003020-1; BVwG 08.02.2024, GZ: W1098 2266199-1/19E) sind Kapazitätsverschiebungen bei Standortidentität zulässig und sind aufgelassenen Tierhaltungen in Abzug zu bringen.

Die Kapazitätserhöhung beträgt somit um 1.000 Mastgeflügelplätze und 380 Mastschweineplätze.

Das antragsgegenständliche Vorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorien C des Anhanges 2 UVP-G 2000 (vgl. Punkt A) II.). Schutzwürdige Gebiete der Kategorie E des Anhanges 2 UVP-G 2000 sind nicht betroffen (vgl. Beilage 1).

Gemäß § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 % des Schwellenwertes erreichen muss.

Die beantragte Änderung erreicht die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 16,74 %. Gemäß § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 ist die Summe der in den letzten fünf Jahren genehmigen Kapazitäten daher nicht zu berücksichtigen.

Da die projektgegenständliche Kapazitätsausweitung weniger als 50 % des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 beträgt, ist eine Einzelfallprüfung gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 nicht durchzuführen.

Die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 werden durch die beantragte Änderung zu 29,49 % erreicht. In den letzten 5 Jahren wurden von der Baubehörde Feststellungen gemäß § 40 Abs. 2 BauG getroffen. Auf Grund der ex-nunc-Wirkung dieser Feststellungen sind diese gemäß § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Da die projektgegenständliche Kapazitätsausweitung unter Berücksichtigung der Feststellungen gemäß § 40 Abs. 2 BauG mehr als 50 % des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 beträgt, ist eine Einzelfallprüfung gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 durchzuführen.

Nach den Ausführungen des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans werden die Schutzziele der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017 i.d.g.F., nicht gefährdet, da allfällige Stickstoffausbringungen nicht in relevantem Ausmaß in den Tiefengrundwasserkörper eindringen können und da die Verwendung von Tiefengrundwasser für einen landwirtschaftlichen Betrieb dem öffentlichen Interesse widerspricht und somit nicht bewilligungsfähig ist.

Da der Schutzzweck der Verordnung nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans nicht gefährdet wird, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen.

VII. Abschließend ist die Kumulationsbestimmung zu prüfen.

Die geplante Änderung beträgt 16,74 % des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 und liegt somit unter der Geringfügigkeitsschwelle gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000.

VIII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<a href="https://egov.stmk.gv.at/rmbe">https://egov.stmk.gv.at/rmbe</a>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <a href="http://egov.stmk.gv.at/tvob">http://egov.stmk.gv.at/tvob</a>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels "Finanzamtszahlung" sind neben dem genannten Empfänger die Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE-Beschwerdegebühr" sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

#### Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung Der Abteilungsleiter i.V.

Dr. Katharina Kanz (elektronisch gefertigt)